

Förderung in Kindertagespflege - Nachweise zur Beurteilung der Kostenbeitragsfähigkeit

Sofern Ihr Haushaltseinkommen (netto) auch abzüglich der Freibeträge von 322 € pro kindergeldberechtigtem Kind weniger als 3.500 € beträgt, legen Sie bitte folgende Einkommensnachweise vor (beispielhafte Aufzählung):

- Lohnbescheinigungen/Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate (auch über Nebentätigkeit/geringfügige Beschäftigung)
- bei Bezug von Leistungen nach SGB II: Bescheid des Jobcenters
- bei Empfängern von Arbeitslosengeld I: Bescheid der Agentur für Arbeit
- Leistungen der Krankenkasse (z.B. Krankengeld)
- Elterngeld
- bei Selbständigen: Bilanz, Gewinn-Verlust-Rechnung, Steuerbescheid (ggf. des Vorjahres)
- bei Studenten: Immatrikulationsbescheinigung, BAföG-Bescheid bzw. Ablehnungsbescheid über BAföG
- bei Auszubildenden: Nachweis, ob BAB gewährt wird und Nachweis über Ausbildungsvergütung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschuss für das in Tagespflege betreute Kind
- bei Renten (Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersrente, Waisenrente etc.): Bescheid der Rentenversicherung/bei Betriebsrente entsprechend
- Kindergeld: Bescheid der Familienkasse
- Wohngeldbescheid: Bescheid der Wohngeldstelle
- wenn Zuschüsse für die Kosten der Kinderbetreuung gewährt werden, ein schriftlicher Nachweis darüber
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividende)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Mietvertrag und Kontoauszüge)
- Einkommen aus Steuererstattungen
- Sachleistungen wie z.B. mietfreies Wohnen, Dienstwagen

Eventuell noch weiter benötigte Unterlagen werden von der Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe angefordert.